



Datum: 30.11.2015 Nr.: 59

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Siebte Änderung der Immatrikulationsordnung	1774
Erste Änderung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung)	1790
Zweite Änderung der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen (PersDatO)	1793
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung)	1796
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Aufhebung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik	1800
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Aufhebung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Chemie	1800
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen	1801
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen	1804
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen	1808
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen	1812
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO); Berichtigung	1816
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	1816

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Der Senat hat am 25.11.2015 die siebte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.03.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2014 S. 154 und Nr. 9/2014 S. 162), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 7 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)). Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Die Neufassung der Immatrikulationsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Immatrikulationsordnung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsangabe

- § 1 Immatrikulation (Einschreibung)
- § 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland
- § 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Austauschstudierende
- § 13 a Propädeutikum
- § 13 b Teilzeitstudium
- § 13 c Frühstudium
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation (Einschreibung)

(1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität Göttingen aufgenommen und für den gewählten Studiengang oder das gewählte Studienangebot eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation wird sie oder er Mitglied der Universität Göttingen mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Ausstellung des vorläufigen Studiausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. ⁴Die Immatrikulation in mehrere Studiengänge oder Studienangebote ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zulässig.

(2) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt, die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang, für den gewählten Teilstudiengang (Fach) oder für das gewählte Studienangebot im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG jeweils erforderlich ist,
- b) gegebenenfalls die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges, Teilstudiengangs oder Studienangebots festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist und
- c) für einen Studiengang oder ein Studienangebot, der oder das zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist.

²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung voraus.

(3) ¹Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn:

- a) ein Studiengang, ein Teilstudiengang oder ein Studienangebot ausläuft,
- b) die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
- c) nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt eines Studienganges (Teilstudienplatz) zugelassen worden ist.

²Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn:

- a) Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gleichzeitig für

einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang eingeschrieben werden,
b) für einen Studiengang, Teilstudiengang oder ein Studienangebot einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nach Maßgabe einer Ordnung nachgeholt werden müssen.

(4) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und -zeiten sowie Prüfungsleistungen im nächsthöheren Fachsemester des Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots eingeschrieben. ²Hat sie oder er anrechenbare Studien- oder Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums in einem anderen Studiengang, anderen Teilstudiengang oder anderen Studienangebot oder Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erbracht, wird sie oder er auf Antrag auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester der Regelstudienzeit eingeschrieben. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann zur Vorbereitung ihrer oder seiner Entscheidung die Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers einholen, die oder der das jeweilige Fach vertritt. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann ihre oder seine Befugnisse widerruflich auf Beschäftigte des Dekanatsbüros oder des Prüfungsamts übertragen.

(5) ¹Die oder der Studierende erhält einen Studiausweis. ²Dem Studierendenbüro sind der Verlust des Studiausweises sowie Änderungen der Angaben gemäß §§ 5 bis 9 und 14 der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer (PersDatO) unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei dem Studierendenbüro zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. ³Für Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Zulassungsbescheid ergibt; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind spätestens bis Vorlesungsbeginn einzureichen. ²Ein solcher Tausch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gleichen Studiengang oder Teilstudiengang oder das gleiche Studienangebot an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert ist und die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang, Teilstudiengang oder das Studienangebot an der Universität Göttingen erfüllt, sich innerhalb der Regelstudienzeit im gleichen Fachsemester befindet, dem Fachsemester entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert hat und einen vergleichbaren Studienplatz nachweist. ³Letzteres ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn ein Vollstudienplatz gegen einen Teilstudienplatz oder ein endgültiger gegen einen vorläufigen Studienplatz getauscht werden soll.

(3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot und Fachsemester,
- b) eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung oder eine Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist,
- c) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,
- d) weitere Angaben nach § 6 PersDatO.

³Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Antragstellung über das Online-Portal der Universität nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Immatrikulationsantrag schriftlich zu stellen.

(4) ¹Mit dem Immatrikulationsantrag sind darüber hinaus die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden:

- a) der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot, erforderlichenfalls in einer amtlichen oder amtlich beglaubigten Übersetzung,
- b) ein Scan des Zulassungsbescheides, sofern für den gewählten Studiengang oder das gewählte Studienangebot Zulassungsbeschränkungen bestehen,
- c) der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,

- d) der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag) gemäß §§ 11, 13, 20 und 70 NHG auf das von der Universität eingerichtete Konto; mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt,
- e) sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, die eingescannte Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- f) bei Studienortswechsel eine eingescannte durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulse mestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot, der oder das an der Universität fortgeführt wird, gegebenenfalls zusätzlich eine eingescannte durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot fortgeführt wird, der oder das an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten,
- g) bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine eingescannte Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
- h) bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Zustimmung der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion, soweit nicht im Falle eines Promotionsstudienganges ein Zulassungsbescheid vorgelegt wird,
- i) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

²Die Einverständniserklärung nach Satz 1 Buchstabe e) ist zudem schriftlich bei der Universität einzureichen.

(5) Eines besonderen Antrages auf Änderung des Studienverlaufes (Fachwechsel) bedarf es, wenn die oder der Studierende den Studiengang oder das Studienangebot an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot beginnen will.

§ 2a Einschreibung in auslaufende Studiengänge oder Teilstudiengänge

(1) ¹Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen (auslaufende Studiengänge oder Teilstudiengänge), ist eine Einschreibung von Studierenden im ersten Fachsemester ab

dem Semester ausgeschlossen, zu dem der Studiengang geschlossen wird (Schließungssemester). ²Eine Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

(2) ¹Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen, für den eine Einschreibung zum Winter- oder zum Sommersemester möglich ist, ist eine Einschreibung im Schließungssemester ausschließlich für das zweite (niedrigstes Fachsemester) oder ein höheres Fachsemester möglich. ²Wird ein Studiengang oder Teilstudiengang geschlossen, für den eine Einschreibung nur zum Wintersemester möglich ist, ist eine Einschreibung im Schließungssemester ausschließlich für das dritte (niedrigstes Fachsemester) oder ein höheres Fachsemester möglich. ³Für jedes auf das Schließungssemester folgende Semester erhöht sich der Zahlenwert des niedrigsten Fachsemesters um eins.

(3) ¹Voraussetzung für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 für das angestrebte Fachsemester eingestuft werden kann. ²Eine Einstufung ist höchstens für das Fachsemester möglich, das dem Zahlenwert der Regelstudienzeit entspricht.

(4) Die Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist nach Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs oder Teilstudiengangs, ausgehend von dem Semester der letztmaligen Aufnahme in das erste Fachsemester, ausgeschlossen; eine nach einer Ordnung des Studiengangs oder Teilstudiengangs mögliche Erhöhung der Regelstudienzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

(5) ¹Die Einschreibung für ein höheres Fachsemester ist ausgeschlossen, sofern dies in der Zielvereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 3 NHG festgelegt ist. ²Das Präsidium kann für einen Studiengang oder Teilstudiengang von den Absätzen 1-4 abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie oder er ihr oder sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. ³Anträgen nach Sätzen 1 und 2 ist der Studenausweis beizufügen. ⁴Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchstabe e) gilt entsprechend. ⁵In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Rücknahme der Rückmeldung entsprechend.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

- a) die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
- b) ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
- c) in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots, für den oder das die Immatrikulation beantragt wird, nicht besteht,
- d) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot zu erwerbende fachliche Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen wurde,
- e) in einem Studiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, die Immatrikulation für weniger oder mehr als die nach der Prüfungsordnung erforderliche Anzahl an Teilstudiengängen beantragt wird, insbesondere wenn im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang „Master of Education“ ein Teilstudiengang in Kombination mit mehr als einem anderen Teilstudiengang studiert werden soll, oder
- f) die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder für das gewählte Studienangebot festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus der Ordnung für den Studiengang oder Teilstudiengang oder für das Studienangebot ergibt.

²Die gleichzeitige Einschreibung für einen Bachelor-Studiengang und für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang ist zu versagen, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
- b) an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
- c) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die

körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist oder

d) mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Rückmeldung entsprechend.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen in Textform eingegangenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchstabe e) gilt entsprechend.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Der oder dem Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auf Antrag auszuhändigen oder zu übersenden, sofern ihr oder ihm ein Ausdruck der Exmatrikulationsbescheinigung unter Verwendung der Selbstbedienungsfunktionen des eCampus nicht möglich oder zumutbar ist. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren,

a) wenn sie oder er eine Abschlussprüfung bestanden hat,

b) wenn sie oder er eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot verloren hat,

c) wenn in einem Studiengang oder Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,

d) wenn ein Studiengang oder Studienangebot ausgelaufen ist und in dem Studiengang oder Studienangebot nach der einschlägigen Prüfungsordnung keine Prüfungen mehr angeboten werden oder

e) mit Ablauf der Frist, wenn die Zulassung oder die Einschreibung auf Grund eines Gesetzes oder einer Ordnung befristet oder vorläufig war,

und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der

Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) ¹Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Abgaben und Entgelte wegen eines Widerrufs der Gewährung eines Teilzeitstudiums nachzuzahlen sind.

(4) Werden die Feststellung der Zugangsberechtigung, die Zulassung oder die Einschreibung durch ein Gesetz oder eine Ordnung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht (auflösende Bedingung), ist die oder der Studierende mit Eintritt der auflösenden Bedingung exmatrikuliert, sofern sie oder er dies zu vertreten hat und sie oder er in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.

(5) Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Studierenden mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten

¹Erfolgt

- a) die Exmatrikulation,
- b) ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation oder
- c) die Beendigung eines Studiengangs oder Studienangebots im Rahmen eines Fachwechsels

vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. ²Dies gilt für die Beiträge zur Studierendenschaft betreffend das Bahnsemesterticket, das Bussemesterticket und das Kunst- und Kultursemesterticket nur, sofern der Studenausweis innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Studierendenbüro eingegangen ist. ³Im Falle des § 6 Abs. 4 sowie bei Exmatrikulation nach befristeter Einschreibung können die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag auch nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ganz oder zum Teil erstattet werden, sofern die oder der Studierende den Bedingungseintritt oder den Fristablauf nicht zu vertreten hat und sie oder er in keinem weiteren Studiengang oder Studienangebot eingeschrieben ist.

§ 8 Rückmeldung

(1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester im Juni und Juli und für das Sommersemester im Dezember und Januar zurückzumelden. ²Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag), sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

²Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine Kopie oder ein Scan des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann auf ihren oder seinen Antrag in Textform beurlaubt werden. ²Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die oder der Studierende wichtige Gründe nachweist. ³Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Krankheit der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die eine Beurteilung ermöglicht, dass kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,

b) Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, sofern die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan bestätigt, dass das Praktikum förderlich für das Studium ist, und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,

c) Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,

d) Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität,

e) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,

f) bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses die externe Betreuung des Forschungsvorhabens, sofern Ressourcen der Universität nur in einem unerheblichem Umfang genutzt werden, die Arbeitsstätte sowie der Lebensmittelpunkt außerhalb des Landkreises Göttingen liegen und das Dekanat der Fakultät der Beurlaubung zustimmt.

⁴Die wichtigen Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) ¹Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. ²In begründeten Ausnahmefällen (z. B. eigene Erkrankung oder Betreuung eines nahen Angehörigen) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. ³Die oder der Studierende kann während der Dauer des

Studiums eines Studiengangs oder Studienangebots in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. ⁴Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Buchstaben d) und e) aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die oder der Studierende andernfalls keine Möglichkeit hat, das begonnene Studium fortzusetzen. ⁵Die Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe f) ist abweichend von Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 4 Buchstabe b) für höchstens vier aufeinander folgende Semester zulässig.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für:

- a) das erste Semester, für das die Einschreibung beantragt wird, soweit nicht ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a), e) oder f) nachgewiesen wird, und
- b) vorhergehende Semester.

(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²Dem Antrag beizufügen:

- a) ein Nachweis des zuständigen Prüfungsamts, dass in dem Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht wurden, sofern das Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, bereits begonnen hat, und
- b) der Studiausweis;

andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³Die oder der Studierende ist nicht berechtigt, im Zeitraum der Beurlaubung Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist. ⁴Ihre oder seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 können Studierende, die nach Absatz 2 Satz 3 Buchstabe e) beurlaubt sind, während der Beurlaubung Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungsnachweise erbringen sowie Prüfungen ablegen, soweit der Umfang dieser Leistungen insgesamt 50 v.H. der in einem Semester bei regulärem Studienverlauf nach der Prüfungs- oder Studienordnung zu erbringenden Leistungen nicht übersteigt.

(8) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer eines Studienaufenthaltes an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu beurlauben, sofern

- a) das Nähere zum Austauschprogramm in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen geregelt ist,
- b) mehr als die Hälfte des Semesters und der Vorlesungszeit an der anderen

Hochschule verbracht werden und

c) die oder der Studierende für das Austauschprogramm zugelassen wurde.

²Das Austauschsemester zählt in diesem Fall als Fachsemester; Absatz 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

(9) ¹Anträge nach Absätzen 1, 2 und 8 können vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt werden. ²Sofern eine unbillige Härte vorliegt, ist eine Antragsstellung ausnahmsweise bis zum Ende der Vorlesungszeit möglich. ³Ausnahmen sind zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu belegen; eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, wenn auf Grund von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, von Elternzeit oder von einer schweren Erkrankung in dem betroffenen Semester keine Prüfungsleistung abgelegt wurde. ⁴Anträge nach Absätzen 1, 2 und 8 können nur vor Beginn der Vorlesungszeit zurückgenommen werden.

§ 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer eines Studienaufenthaltes oder einer für das Studium förderlichen Tätigkeit (z. B. Praktikum) im Ausland zu beurlauben; die Tätigkeit bedarf einer Bestätigung als studienfördernd durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan.

²Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ³Die oder der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs oder Studienangebots in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. ⁴Die Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Semester, für das die Einschreibung beantragt wird; dies gilt nicht für konsekutive Master-Studiengänge, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird. ⁵Auslandssemester sind in geeigneter Form nachzuweisen. ⁶§ 9 Abs. 4 Buchstabe b) und 9 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

(2) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet, soweit dies nicht von der Studierenden oder dem Studierenden beantragt wird.

(3) ¹Äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten werden auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle angerechnet. ²Vor Beginn der Beurlaubung soll eine Vereinbarung zwischen den Lehrenden der beteiligten Universitäten über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten („learning agreement“) geschlossen werden.

(4) Eine Beurlaubung für in einer Studien- oder Prüfungsordnung obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte oder Tätigkeiten im Ausland ist ausgeschlossen.

(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²Dem Antrag ist der Studiausweis beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³In Deutschland während Zeiten der Beurlaubung nach Absatz 1 erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag der oder des Studierenden, soweit der Ausschluss der Anerkennung für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellte. ⁵Abweichend von Satz 3 steht die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland nicht der Zulassung zu Abschlussarbeiten entgegen. ⁶Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann an der Universität Göttingen eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang oder Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er für diesen Studiengang oder dieses Studienangebot zugelassen ist, der Studiengang oder das Studienangebot eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen oder Studienangeboten möglich ist. ²Hierzu sind die Stellungnahmen der beteiligten Fakultäten einzuholen. ³Sätze 1 und 2 gelten für eine Studierende oder einen Studierenden entsprechend, die oder der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem geschlossenen Studiengang oder Studienangebot mit auslaufender Betreuung eingeschrieben ist und beantragt, zusätzlich für einen weiteren Studiengang oder ein weiteres Studienangebot eingeschrieben zu werden.

(3) ¹Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, können gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang auflösend bedingt eingeschrieben werden. ²Das Nähere zu der auflösend bedingten Einschreibung für den Master-Studiengang ist in einer Ordnung für diesen Master-Studiengang zu regeln. ³Sind für den grundständigen Studiengang Abgaben im Sinne des § 13 NHG zu entrichten, bedarf die Rückmeldung beziehungsweise die Einschreibung der Zahlung der Abgaben im Sinne des § 13 NHG.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen, jedoch in der Regel nicht über einen Umfang von 10 Semesterwochenstunden oder 12 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) hinaus, können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, auch soweit sie keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG nachweisen können. ²Eine geringfügige Überschreitung des Umfangs ist zulässig, sofern auf Grund der Größe der gewählten Module 10 Semesterwochenstunden oder 12 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) nicht exakt erreicht werden können. ³Personen nach Satz 1 werden durch die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer nicht Studierende im Sinne des NHG.

(2) ¹Die Zulassung von Gasthörenden ist ausgeschlossen, soweit das entsprechende Studienangebot zulassungsbeschränkt ist und freie Ausbildungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer; die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 2 sind Studierende anderer Hochschulen als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, soweit der Besuch von Lehrveranstaltungen oder Modulen nicht zahlenmäßig beschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig ist. ²Die Überschreitung der Regelumfänge nach Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Fall statthaft, wenn die Zulassung zur Gasthörerschaft auf einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule basiert.

(4) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. ²Über den Antrag wird im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Fakultät entschieden.

(5) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Universität Abgaben und Entgelte nach der Gebühren- und Entgeltordnung.

(6) Soweit durch Gasthörende Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert werden, stellt die Universität hierüber einen Nachweis aus, der ausweist, dass die Leistungen im Rahmen einer Gasthörerschaft absolviert wurden.

§ 13 Austauschstudierende

(1) ¹Ausländische Studierende, die aufgrund gesetzlicher Bestimmung vom Verwaltungs-kostenbeitrag befreit sind, können außerhalb des Zugangs- und Zulassungsverfahrens befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf zwei Semester nicht übersteigen; ein Studienabschluss an der Universität Göttingen ist ausgeschlossen. ³Bei Studiengängen oder Studienangeboten mit einer Dauer von mehr als

fünf Semestern kann die befristete Einschreibung nach Stellungnahme der oder des Betreuenden und nach Befürwortung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden.

(2) ¹Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt entsprechend für ausländische Studierende, die ein Stipendium einer in der Anlage aufgeführten Förderorganisation erhalten oder nach der Prüfungsordnung des Studiengangs ihrer Heimatuniversität einen Studienaufenthalt außerhalb des Staates der Heimatuniversität absolvieren müssen; Voraussetzung ist, dass die Einschreibung dieser Studierenden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan unter Berücksichtigung der Studiengangskapazität und der Eignung für das beantragte Semester befürwortet worden ist. ²Aktualisierungen der Anlage werden durch das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre beschlossen und auf der Webseite der Universität veröffentlicht.

§ 13 a Propädeutikum

(1) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienvorbereitungskurs (Propädeutikum) belegen, werden für einen Zeitraum von längstens drei Monaten und höchstens einmal als Studierende eingeschrieben. ²Mit dem Bestehen einer Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang oder ein Studienangebot erworben.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist der Antrag auf Einschreibung bis zum 30. Juni eines Jahres bei einer Einschreibung für ein Propädeutikum im Sommersemester sowie bis zum 31. Dezember bei einer Einschreibung für ein Propädeutikum im Wintersemester einzureichen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist die Immatrikulation zurückzunehmen, wenn dies vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Propädeutikumsbeginn schriftlich beantragt wird; § 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Zeiten eines Propädeutikums gelten nicht als Studienzeiten im Sinne der §§ 12 und 13 NHG.

§ 13 b Teilzeitstudium

(1) Studierende können auf Antrag in geeigneten Studiengängen für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 13 c Frühstudium

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als

überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden.

(2) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Liste anerkannter internationaler und nichtstaatlicher deutscher Stipendienggeber

(Anlage zu § 13 Abs. 2 Immatrikulationsordnung)

- beschlossen durch das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre am 30.07.2014
- Stand: Sommersemester 2014

KAAD – Deutschland

Diakonisches Werk – Deutschland

Regierungsstipendien – Ägypten

Regierungsstipendien – Brasilien: Förderorganisationen CAPES und CNPq

Regierungsstipendien-- VR China: Förderorganisation China Scholarship Council (CSC)

Regierungsstipendien – Indonesien

Regierungsstipendien – Jemen

Regierungsstipendien – Pakistan

Regierungsstipendien – Syrien

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 25.11.2015 die erste Änderung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741) beschlossen (§§ 2 Abs. 1 Satz 10, 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), § 5 Abs. 8 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S.287), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.436)). Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

Die Neufassung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Ordnung über allgemeine Bestimmungen
für die Durchführung von Auswahlverfahren
für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen
(Allgemeine Zulassungsordnung - AZO)**

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt allgemeine Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen (Universität) für die Vergabe von Studienplätzen in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und, sofern es sich um die Zulassung für ein höheres Fachsemester handelt, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind.

§ 2 Form des Antrags

(1) Das Bewerbungsverfahren wird im nachfolgenden Umfang als elektronisches Verfahren durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag ist in Form eines Antragsformulars in Textform über ein Online-Portal zu stellen; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ²Werden Studienplätze im ersten Fachsemester eines Studiengangs oder Teilstudiengangs im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens der Stiftung im Sinne des § 5 a Hochschul-Vergabeverordnung vergeben, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber vor Antragstellung nach Satz 1 über das Webportal der Stiftung registrieren.

(3) Mit dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden:

- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife), gegebenenfalls in deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist;
- b) ein Scan des vollständig ausgefüllten durch die Universität bereit gestellten Formulars „Zusatzangaben zum Bewerbungsantrag“;
- c) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde;
- d) gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang oder Teilstudiengang;
- e) gegebenenfalls Nachweise über eine Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Hochschul-Vergabeverordnung;
- f) gegebenenfalls die eingescannte Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- g) bei Studienortswechsel eine eingescannte durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang, der an der Universität Göttingen fortgeführt werden soll, gegebenenfalls zusätzlich eine eingescannte durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang fortgeführt wird, der an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten, im Fall der Studiengänge Humanmedizin oder Zahnmedizin auch über nach Approbationsordnung für Ärzte beziehungsweise Zahnärzte erforderliche Studienleistungen;

- h) bei der beantragten Zulassung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine eingescannte Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
- i) bei Bewerbung um ein Zweitstudium ein Scan des Zeugnisses des erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums sowie eine ausführliche Darlegung, aus welchen Gründen ein Zweitstudium angestrebt wird;
- j) gegebenenfalls die Darlegung besonderer sozialer, familiärer oder wirtschaftlicher Gründe.

(4) ¹Nach Übermittlung des Zulassungsantrags ist eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, welche Studienzeiten an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse dort erreicht worden sind; die Erklärungspflicht gilt nicht in Bezug auf ein Teilzeit-Fernstudium. ²Die eidesstattliche Versicherung bedarf der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift, sofern sie nicht zur Niederschrift aufgenommen wird. ³Sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist zudem die Einverständniserklärung nach Absatz 3 Buchstabe f) schriftlich bei der Universität einzureichen.

§ 3 Ausschlussfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 2 erforderlichen Unterlagen
für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

- (2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

- (3) ¹Die Fristen nach Absätzen 1 und 2 gelten als gewahrt, wenn vor Ablauf dieser Fristen der elektronisch zu übermittelnde Zulassungsantrag mit den Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 im Online-Portal eingegangen ist. ²Die Erklärungen nach § 2 Abs. 4 müssen spätestens bis zum dritten Tag nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(2) Das Nähere zum jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang regelt eine gesonderte Ordnung über das Auswahlverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 20.11.2015 die zweite Änderung der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen (PersDatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 29/2010 S. 2473), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.12.2013 (Amtliche Mitteilungen I 1/2014 S. 1), beschlossen (§§ 15 Satz 2, 17 und 41 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

1. Nach § 12 werden ein neuer Abschnitt sowie der § 12 a neu eingefügt:

„2. a) Abschnitt: Elektronische Studierendenakte

§ 12a Elektronische Studierendenakte

(1) ¹Die Universität Göttingen setzt ein Dokumenten- und Workflowmanagementsystem ein, um studien- und prüfungsbezogene Prozesse (einschließlich Bewerbung und Immatrikulation) zu unterstützen und um studien- und prüfungsbezogene Dokumente zu verwalten und zu archivieren. ²Hierfür werden für die jeweilige Studienbewerberin oder den jeweiligen Studienbewerber oder die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden alle nach dem in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität und den

studentischen Datenschutzbeauftragten zu erstellenden Berechtigungskonzept anfallenden Dokumente und personenbezogene Daten in einem hierfür vorgesehenen System verarbeitet. ³Dieses System wird als elektronische Studierendendakte (ESA) bezeichnet. ⁴Für jede in Satz 2 genannte Person wird eine persönliche ESA angelegt.

(2) In der ESA können insbesondere studien- und prüfungsbezogene Dokumentenarten verarbeitet werden, die die in §§ 3, 5, 8 und 30 bis 32 genannten personenbezogenen Daten enthalten:

- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zum Bewerbungsverfahren, darunter
 - Zulassungsantrag;
 - Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung;
 - Nachweise zur Krankenversicherung;
 - Scan des Zulassungs- oder Ablehnungsbescheides;
 - Nachweise zur Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit sowie außergewöhnlicher Härte
- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Einschreibung, darunter
 - Nachweise zur Hochschulzugangsberechtigung;
 - Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte;
- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zum Studium, darunter
 - Anträge und Bescheinigungen zur Beurlaubung;
 - Anträge und Bescheinigungen zum Studiengangwechsel;
 - Unterlagen zur Zulassung für Modulpakete, Module und Lehrveranstaltungen;
 - elektronische oder digitalisierte Zwischen- und Abschlusszeugnisse;
 - elektronische oder digitalisierte Zertifikatszeugnisse;
 - sonstige digitalisierte Urkunden;
- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zu Prüfungsverfahren, darunter
 - Anträge und Bescheinigungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen;
 - Prüfungsanmeldungen;
 - Anträge und Nachweise zum Rücktritt;
 - Anträge und Nachweise zur Erstellung von Abschlussdokumenten
 - elektronische oder digitalisierte Prüfungsleistungen, z. B. Klausuren, Hausarbeiten, - Abschlussarbeiten, sowie Protokolle;
 - Prüfungsergebnisse einschließlich etwaiger Gutachten;
 - Ergebnislisten;
 - Scan des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen;
- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zur Exmatrikulation, darunter
 - Exmatrikulationsantrag;
 - Scan des Exmatrikulationsbescheides;

- Unterlagen inklusive Schriftverkehr zu Abgaben und Entgelten, darunter
 - Abgabenbescheide;
 - Anträge und Bescheinigungen zum Erlass.

(3) ¹Der Umfang der jeweiligen Zugriffsrechte der verschiedenen Nutzergruppen auf eine Dokumentenart gemäß Absatz 2 wird ebenfalls in dem Berechtigungskonzept festgelegt.“

2. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„⁴Eine Auszahlung der auf der Chipkarte aufgeladenen Geldeinheiten erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der Chipkarte; mit Sperrung des Universitäts-Accounts der oder des Studierenden ist eine Auszahlung nicht mehr zulässig (§ 26 Abs. 7 S. 1 und 2).“

3. In der Überschrift des § 25 a wird nach dem Wort „Campus“ ein Komma und die Wörter „SUB Göttingen“ ergänzt.

4. § 25 a Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Universität überlässt nutzungsberechtigten Studierenden unentgeltlich und vorübergehend Räume, Lernboxen und Schließfächer einschließlich ihrer Ausstattung (insgesamt: Einrichtungen) im Lern- und Studiengebäude Campus (LSG-C) sowie in der SUB Göttingen nach Maßgabe der Benutzungsrichtlinie für das LSG-C sowie der Benutzungsordnung für die SUB Göttingen.“

5. In § 25 a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im LSG-C“ ersatzlos gestrichen.

6. In § 25 a Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „der Benutzungsrichtlinie“ durch die Wörter „den jeweiligen Bestimmungen“ ersetzt.

7. In § 25 a Abs. 3 werden die Wörter „des LSG-C“ durch die Wörter „dieser Einrichtungen“ ersetzt.

8. In § 25 a Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „des LSG-C“ ersatzlos gestrichen.

9. In § 26 Abs. 7 wird als neuer Satz 2 eingefügt: „²Soweit mit dem Universitäts-Account verbundene Konten, insbesondere Druck- oder Leihkonten, zu diesem Zeitpunkt noch Guthaben aufweisen, verjähren sämtliche Ansprüche der oder des Studierenden auf dieses Guthaben mit Sperrung des Accounts nach Satz 1. ³Das nach Sperrung des Accounts bei der Universität verbleibende Guthaben ist ausschließlich zur Verbesserung der Studienqualität einzusetzen.“

10. In § 27 Abs. 1 wird der Satzteil „und eine Anzahl von Transaktions-Nummern (TAN)“ ersatzlos gestrichen.

11. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „und TAN“ ersatzlos gestrichen.

12. In § 27 Abs. 3 werden die Wörter „und TAN“ sowie der Aufzählungspunkt „Anforderung und Aktivierung weiterer TANs“ ersatzlos gestrichen.

13. In § 27 Abs. 5 werden die Satzteile „oder TAN oder bei Verbrauch der TAN“ sowie „und/oder eine neue TAN-Liste anfordern“ ersatzlos gestrichen.

14. In § 34 Abs. 1 zweiter Aufzählungspunkt wird das Wort „TAN“ und das nachfolgende Komma ersatzlos gestrichen.

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 11.11.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.11.2015 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in dem Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt im Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 61 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 13, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 13 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 23. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 100 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren

Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

(2) ¹Zugleich tritt außer Kraft die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 329) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 04.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 840). ²Die Ordnung nach Satz 1 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Sommersemester 2016 weiter anzuwenden.

Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (13 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (13 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (13 vom Hundert)
Rechtswissenschaften (Erste Prüfung)	Deutsch	Mathematik	fortgeführte Fremdsprache

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik am 14.10.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.11.2015 die Aufhebung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 556), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2007 S. 87), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287)).

Fakultät für Chemie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 14.10.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.11.2015 die Aufhebung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1582) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287)).

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 02.11.2015 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 03.11.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.11.2015 die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Geographie“, und
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (jeweils 10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils

geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- c) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 16 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) ¹Zugleich treten außer Kraft:

- a) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geographie in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 353), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 842), und
- b) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 844).

²Die Ordnungen nach Satz 1 bleiben für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2016/17 weiter anzuwenden.

Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Geographie“	Erdkunde oder Englisch	Mathematik	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“	Deutsch	Fortgeführte Naturwissenschaft	Mathematik

Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 03.11.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.11.2015 die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741) , zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

a) in dem Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“, und

b) in dem Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (jeweils 10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei oder drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

d) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 80 bzw. 60 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 10 bzw. 20, die Punktzahl für das Unterrichtsfach 2 mit 5 bzw. 20 und die Punktzahl für das Unterrichtsfach 3 mit 5. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 100 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) ¹Zugleich treten außer Kraft:

- a) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2007 (Amtliche Mitteilungen 6/2007 S. 252), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 14/2008 S. 851), und
- b) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1767).

²Die Ordnungen nach Satz 1 bleiben für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2016/17 weiter anzuwenden.

Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	Mathematik	Fortgeführte Naturwissenschaft	Fortgeführte Fremdsprache
Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (20 vom Hundert)	
Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik	

Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 11.11.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.11.2015 die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in Bachelor-Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“,
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“,
- c) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ und
- d) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (jeweils 10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für

dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 16 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

(2) ¹Zugleich treten außer Kraft:

- a) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 376), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 853),
- b) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 381), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 854),

- c) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 385), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 856), und
- d) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 857).

²Die Ordnungen nach Satz 1 bleiben für Vergabeverfahren vor dem Sommersemester 2016 weiter anzuwenden.

Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Mathematik	Englisch	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	Mathematik	Englisch	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	Mathematik	Englisch	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	Mathematik	Englisch	Deutsch

Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 04.11.2015 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.11.2015 die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in Bachelor-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Ethnologie“,
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“,
- c) in dem Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ und
- d) in dem Bachelor-Studiengang „Soziologie“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (jeweils 10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für

dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 16 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO.

§ 4 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) ¹Zugleich treten außer Kraft:

- a) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 389), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 861),
- b) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2012 S. 170),

c) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1771), und

d) die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 393), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.06.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 862).

²Die Ordnungen nach Satz 1 bleiben für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2016/17 weiter anzuwenden.

Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Ethnologie“	Englisch	Sozialkunde oder Politik	Deutsch
Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“	Deutsch	Mathematik	Sozialkunde oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Werte und Normen
Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“	Deutsch	Mathematik	Sozialkunde oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Werte und Normen
Bachelor-Studiengang „Soziologie“	Mathematik	Geschichte	Deutsch

Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Die Bekanntmachung der ersten Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 55/2015 S. 1748), ist fehlerhaft.

Artikel 1 Ziffer 6 wird wie folgt berichtigt:

„6. § 20 wird wie folgt geändert:“

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 23.09.2015 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790)).

Ordnung über das Auswahlverfahren**in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen
in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in den in Anlage 2 aufgeführten Teilstudiengängen 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Teilstudiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt.

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfachs ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Studienfach setzt der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Gemäß der Festlegung in Anlage 1 wird die Punktzahl der HZB mit 6 bzw. 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2 bzw. 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 bzw. 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1 bzw. 0,5. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017. ³Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2012 S. 1042), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2015

S. 270), außer Kraft. ⁴Die Ordnung nach Satz 3 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2016/2017 weiter anzuwenden.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Teilstudiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang				
	Geschichte (Profil Lehramt)	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Französisch/Latein
	Geschichte	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Französisch/Latein
	Kunstgeschichte	Kunst	Deutsch	Geschichte
	Ostasienwissen- schaft/Chinesisch als Fremdsprache	Deutsch	Englisch	Geschichte / zweite Fremdsprache
	Ostasienwissen- schaft/Chinesisch als Fremdsprache (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Geschichte / zweite Fremdsprache
	Philosophie (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Philosophie	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Rechtswissen- schaft	Deutsch	Mathematik	Fortgeführte Fremdsprache
	Werte und Normen (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Gemeinschafts- kunde/Politik

Studiengang	Teilstudiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang				
	Biologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Chemie/Physik/Biologie	Mathematik
	Chemie (Profil Lehramt)	Chemie/Physik/ Biologie	Deutsch	Mathematik
	Deutsche Philologie	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Deutsche Philologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Englische Philologie (Profil Lehramt)	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Erdkunde (Profil Lehramt)	Erdkunde	Mathematik	Englisch
	Ethnologie	Englisch	Sozialkunde/Politik	Deutsch
	Geschlechterforschung	Geschichte	Sozialkunde/Politik	Deutsch
	Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Latein (Profil Lehramt)	Latein	Geschichte	Deutsch
	North American Studies	Englisch	Geschichte	Deutsch
	Politikwissenschaft (Profil Lehramt)	Sozialkunde/Politik	Geschichte	Englisch
	Politikwissenschaft	Sozialkunde/Politik	Geschichte	Englisch
	Soziologie	Mathematik	Geschichte	Deutsch
	Sport (Profil Lehramt)	Sport	Biologie/Chemie/Physik	Deutsch
	Sport	Sport	Biologie/Chemie/Physik	Deutsch
	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Englisch	Deutsch
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Geschichte	Politik/Wirtschaft/ Gemeinschaftskunde	Deutsch

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0
